

Relevanzprüfung zur Aufstellung des
Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
zum Vorhaben „Hochreuther Straße/ehemaliger Grillo Parkplatz“
Markt Peißenberg, Lkr. WM

Auftraggeber:

PBG-N UG
Otto Hahn Straße 15
82380 Peißenberg

Auftragnehmer:

P. Harsch, Dipl.-Biologe
Nestlestr. 20
87448 Waltenhofen
peter.harsch@web.de



Waltenhofen, Oktober & Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.1. Datengrundlagen.....	3
1.2. Fachliche Grundlagen.....	3
2. Artenschutzrechtliche Gegebenheiten.....	5
2.1. Betroffenheit von Schutzgebieten.....	5
3. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet.....	6
3.1. Ausschluss nicht relevanter Artengruppen.....	6
3.2. Potenzielle Artengruppen.....	7
3.2.1. Fledermäuse.....	7
3.2.2. Reptilien.....	7
3.2.3. Vögel.....	11
4. Fazit.....	13
4.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	13
5. Artenliste.....	15

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Peißenberg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Hochreuther Straße/ ehem. Grillo Parkplatz“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine künftige Ansiedlung weiterer Gewerbeflächen, Bauflächen für sozialen Wohnungsbau sowie die Schaffung von sonstigem Wohnraum. Der Geltungsbereich befindet sich am westlichen Ortsrand des Markts Peißenberg und umfasst die Flurn-Nrn. 3139, 3177/2 sowie eine Teilfläche der Flur-Nr. 3161/3 (Hochreutherstraße), Gmkg. Peißenberg. Bei den Grundstücken handelt es sich um eine ehemalige Gewerbefläche („Grillo-Parkplatz“) mit einer Größe von insgesamt ca. 2,07 ha.

Unser Büro wurde seitens des Auftraggebers dahingehend angefragt, eine Relevanzprüfung durchzuführen, um das Areal auf seine faunistische Bedeutung hin zu bewerten, ggf. auf Artenschutzkonflikte hinzuweisen bzw. den erforderlichen Kartierumfang festzulegen und/oder Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

Die Lage des Vorhabensgebiet ist in unten stehender Karte farblich markiert (vgl. Abb. 1, links Übersicht, rechts Detail). Weitere Projektbeschreibungen sowie Pläne können den Antragsunterlagen und Erläuterungsberichten der beteiligten Planungsbüros entnommen werden.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets farblich dargestellt, links Übersicht, rechts Detail

1.1. Datengrundlagen

Für die Relevanzprüfung wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web); Angaben zur Biotopkartierung; Schutzgebiete usw.;
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online Abfrage (LfU Bayern) zu Vorkommen im Kartenblatt TK 8232 Uffing am Staffelsee (vgl. Punkt 5 Artenliste);
- Architekturbüro Hörner & Partner: Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Hochgreuther Straße/ehemaliger Grillo Parkplatz“ - Planteil im Maßstab 1 : 1.000 vom 20.03.2024;
- Stellungnahme Landratsamt Weilheim-Schongau - Sachbereich Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landschaftspflege vom 22.05.2024 zum Naturschutz;
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen, Juli 2020;
- eigene Vor-Ort-Einsicht am 07.10.2024 (windstill, nahezu wolkenlos, 20 °C).

1.2. Fachliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit den Planungen kommt der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Tragen. Da bei möglichen Bebauungen evtl. in vorhandene Biotopstrukturen eingegriffen wird und sich Nutzungsformen dauerhaft ändern können, ist zu klären, ob streng oder besonders geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sein können und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG für europarechtlich streng und besonders geschützte Arten erfüllt sind. Daraus können sich verfahrenstechnische Konsequenzen nach §§ 44, 45 sowie nach § 67 BNatSchG ergeben. In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezeichnet.

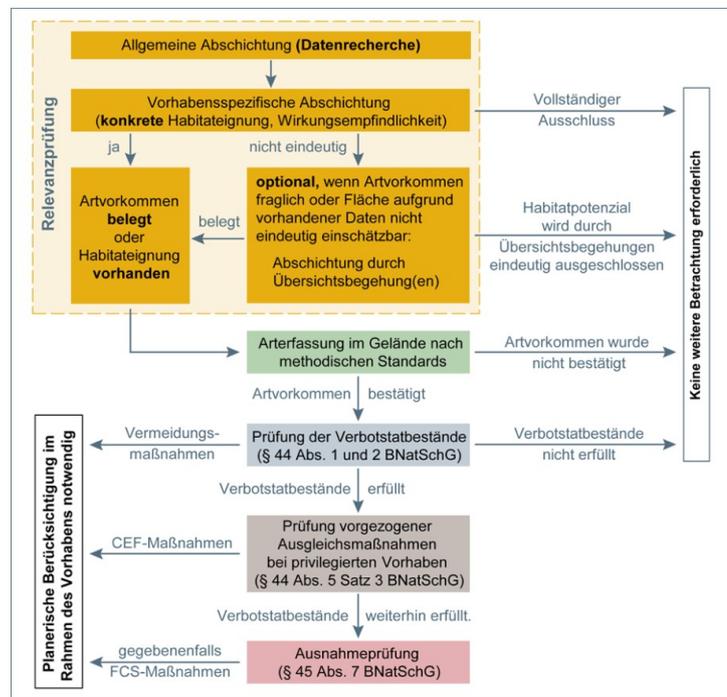


Abb. 2: Ablaufschema einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Das systematische Vorgehen gliedert sich dabei in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung
2. Bestandserfassung am Eingriffsort
3. Prüfung der Verbotstatbestände
4. Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
5. Ausnahmeprüfung.

Wie aus dem Ablaufschema ersichtlich, wird zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Relevanz das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Vorprüfung unterzogen, wobei geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dabei wird das potenzielle Artenspektrum ermittelt und die relevanten Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit betrachtet. Die Relevanzprüfung erfolgt mit Hilfe von vorhandenen Gebietsdaten und/oder durch Ermittlung der Habitatpotenziale im Zuge einer Übersichtsbegehung. Sind artenschutzrechtliche Konflikte potenziell möglich, sind für die betroffenen Arten vertiefende Erhebungen erforderlich. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden, werden in einem weiteren Schritt Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

2. Artenschutzrechtliche Gegebenheiten

Für besonders und streng geschützte Arten ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

2.1. Betroffenheit von Schutzgebieten

Für das Plangebiet können hierzu folgende Aussagen gemacht werden (*Quelle* vgl. Punkt 1.1):

- nach den Angaben von FIN-Web würde sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen und ohne Einfluss des Menschen im Planungsraums als potenzielle natürliche Vegetation ein Waldgersten-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald oder Grauerlen-(Eschen-)Sumpfwald sowie waldfreier Hochmoor-Vegetation oder Torfmoos-Fichtenwald (Ident-Code N6cT) einstellen;
- es befindet sich in keinem internationalen bzw. nationalen Schutz- bzw. Wasserschutzgebiet. Das FFH-Gebiet 8331-302 „Ammer vom Alpenrand b. zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ befindet sich ca. 1.000m in südlicher Richtung. Die Ausläufer des Trinkwasserschutzgebiet „Peißenberg-Ammerau“ liegen in ca. 650m südwestlicher Richtung;
- es ist kein amtlich kartiertes Biotop von dem Vorhaben betroffen;
- es ist in keiner BayernNetzNatur (BNN)-, Wiesenbrüter- oder Feldvogelkulissee bzw. Bestandteil des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP);
- es liegt in der Förderkulisse Wolfsgebiete – Herdenschutzhund und Zäune (Staffelsee-West).

3. Artenpotenzial für das Untersuchungsgebiet

Auf Grundlage der zuvor dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt eine Prüfung artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen der unten angegebenen Artengruppen im Planbereich. Arten brauchen einer Untersuchung nicht unterzogen werden, wenn für diese eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dazu können in einem ersten Schritt die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten als nicht relevant für weitere Prüfschritte identifiziert werden können. Diese Abschichtung nach Verbreitungsgebiet basiert auf einer online-Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>). Eine Dokumentation der Ergebnisse findet sich in der beigefügten Artenliste. Standardmäßig bestimmen die zuständigen Behörden im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Erhebungen, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Die notwendige Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab.

3.1. Ausschluss nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen, die in irgendeiner Form (Lebensraum, Fortpflanzungshabitat etc.) auf Extremstandorte wie feuchtes und nasses, artenreiches Grünland oder Moorstandorte angewiesen sind, wie artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen, können mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Dies trifft auch auf Arten bzw. Artengruppen zu, bei denen stehende bzw. fließende Gewässer Teil- und/oder Gesamthabitate (Nahrung, Rast, Fortpflanzung, Beuterevier usw.) darstellen. Hierzu zählen Amphibien, Fische, Krebse, Libellen, Wassermollusken bzw. wassergebundene Vögel (u.a. Enten, Gänse, Schwäne etc.) und der Biber. Auf Grund dem Fehlen geeigneter aquatischer Lebensräume sind seltene oder besonders schützenswerte Vertreter dieser Gruppen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Dies trifft auch auf Arten zu, die an größere Gehölzbestände gebunden bzw. in größeren zusammenhängenden Wäldern heimisch sind. Vertreter dieser Gruppen kommen aus Mangel an entsprechenden Habitatflächen im Plangebiet nicht vor, höchstens als Nahrungsgast oder auf dem Zug sind sie ggf. anzutreffen.

3.2. Potenzielle Artengruppen

3.2.1. Fledermäuse

Unsere einheimischen Fledermäuse nutzen höhlen- und spaltenartige Räume, wie Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlupfe (Dachböden, Ruinen und andere) als Quartiere und Verstecke. Neben dieser Gruppe der Gebäudefledermäuse gibt es noch die Baumfledermäuse, die eine engere Bindung an Baumbestände haben und Strukturen an Gehölzen (Risse, (Specht)Höhlen, abstehende Rinde etc.) besiedeln. Da sich weder geeignete Gehölze noch Gebäude auf dem Grundstück befinden, können Schädigungen, Störungen und signifikanter Lebensraumverlust dieser Artengruppe durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch die Nähe zum Stadelbach und der Ammer, den umliegenden Waldgebieten und den Siedlungen muss im Plangebiet sicherlich mit Fledermäusen gerechnet werden. Flugbewegungen sind hier sehr wahrscheinlich. Dabei dürfte es sich jedoch überwiegend um solche vom/zum Quartier/Jagdhabitat handeln, ggf. auch um Jagdflüge. Durch die geplante Bebauung wird es zwar zu keinen signifikanten Störungen und/oder Schädigungen der lokalen Populationen kommen, jedoch sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Lebensstätten bzw. Quartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen, weshalb es hier zu keinen Verbotstatbeständen kommt.

3.2.2. Reptilien

In Bayern kommt die Zauneidechse in allen Landkreisen und Städten vor und ist in allen TK-Blättern nachgewiesen. Mit Vorkommen muss gerechnet werden, da die Zauneidechse aufgrund der Verbreitung fast nirgends ausgeschlossen werden kann. Eine Prüfung der Flächen auf Eignung als Lebensraum ist für die Zauneidechse deshalb immer erforderlich (vgl. Leitfaden LfU). Hierzu muss die Habitategnung der betroffenen und angrenzenden Flächen (Umgriff 40m) bewertet und deren mögliche Funktion als Teilhabitate (Winterquartier, Versteck u.a.) eingeschätzt werden.

Nach den im Leitfaden des LfU's formulierten Kriterien ist der Planbereich für Zauneidechsen aus Sicht des Verfassers in die Kategorie 3 (Vorkommen saP-relevanter Arten eindeutig) einzustufen. Das Projektgebiet liegt nur rund 50m vom Gleiskörper der Bahnlinie entfernt. Auf dem Gelände selbst und den nördlichen Nachbarflächen befinden sich ausreichend essentielle Strukturelemente, die die Art im Jahreszyklus hinweg benötigt. Bei der Begehung der Fläche zu o.a. Datum wurde ein subadultes Tier nachgewiesen. Durch die Maßnahme gehen Lebensstätten der Zauneidechse dauerhaft verloren. Außerdem besteht die Gefahr, dass es durch die Baufeldräumung und den Baustellenverkehr zu direkten Schädigungen kommt. Deshalb sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um den Lebensstättenverlust auszu-

gleichen und um eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Zauneidechsenpopulation zu verhindern. Entsprechende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden, damit die Verbotstatbestände nicht eintreten.

Die notwendigen Maßnahmen hängen vom Umfang der zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch von der vorhandene Siedlungsdichte ab. Je größer und höher diese sind, desto größer ist die erforderliche Fläche. Auf alle Fälle müssen funktionserhaltende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang – der sich am Aktionsradius von ca. 40m orientiert - getroffen werden. Das nördlich angrenzende Gelände würde sich hierfür anbieten, da bereits entsprechende Strukturen vorhanden sind. Allerdings ist dort eine weitere bauliche Entwicklung vorgesehen (Bauhof), wodurch diese Ausgleichsoption nur von kurzer Dauer sein würde und sich die Problematik der Ersatzhabitate und Umsiedlung nur zeitlich verschiebt und zu Lasten der Marktgemeinde gehen dürfte.

Deshalb musste eine andere, geeignete und langfristige Lösung gefunden werden. Vom Auftraggeber wurde eine rund 5.000 m² große Fläche auf Teilen der Flur-Stücke 1146 und 1143/1 (Gde. Peißenberg, Gmkg. Ammerhöfe, vgl. Abb. 3) vorgeschlagen. Bei Eignung der Ausgleichsfläche ist die auf dem Grillo-Gelände lebende Zauneidechsenpopulation entsprechend den Vorgaben des LfU's zu bewerten, Exemplare abzusammeln und in das neu angelegte Ersatzhabitat umzusiedeln. Auf dem eigentlichen Grilloplatz sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.



Abb. 3: vorgeschlagene Ausgleichsfläche

Um die Anforderungen und den Aufwand zu verdeutlichen, werden nachfolgend Auszüge aus dem Leitfaden des LfU's zitiert:

Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche:

Die Eingriffsfläche wird durch Verringerung des Struktureichtums schrittweise als Lebensraum entwertet. Hierfür ist die Entfernung von Gehölzen (1. Oktober bis 28. Februar) und von Totholz oder Steinen erforderlich. Ziel ist es, Versteckmöglichkeiten zu entfernen um das Absammeln der Tiere bei einer Umsiedlung zu erleichtern. Die von der Eingriffsfläche beseitigten Strukturen (z.B. Reisighaufen, Totholz, Steine)

sollten auf die vorgesehenen Ausgleichsfläche gebracht werden. Diese Vergrämung ist bevorzugt vor der Eiablage im Zeitraum Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai durchzuführen. Wenn sichergestellt ist, dass bis Mitte Mai alle Tiere aus der Fläche entfernt wurden und nicht mehr einwandern können, kann die Vergrämung hier beendet, anderenfalls sollte sie bis August bzw. bis September fortgeführt werden.

Der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse ist nach erfolgter Mahd, Gehölz- und Versteckentfernung mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergerewebe, 50 cm hoch) zu umzäunen. Der Zaun ist dabei wahlweise 10cm in das Erdreich einzugraben oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig abzudecken. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht wieder einwandern können. Von der Eingriffsseite her sollen die Zäune übersteigbar sein, damit Zauneidechsen die Eingriffsfläche verlassen können (z.B. Schrägstellung des Zauns etwa 45°, alle 10m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, Bretter); das ist jedoch nur möglich, wenn im Anschluss aufnahmefähige Flächen vorhanden sind und wenn die Tiere dadurch nicht in Gefahrenbereiche (z.B. auf eine Straße) gedrängt werden. Der Zaun muss bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (z.B. einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Tiere in die Baufläche einwandern.

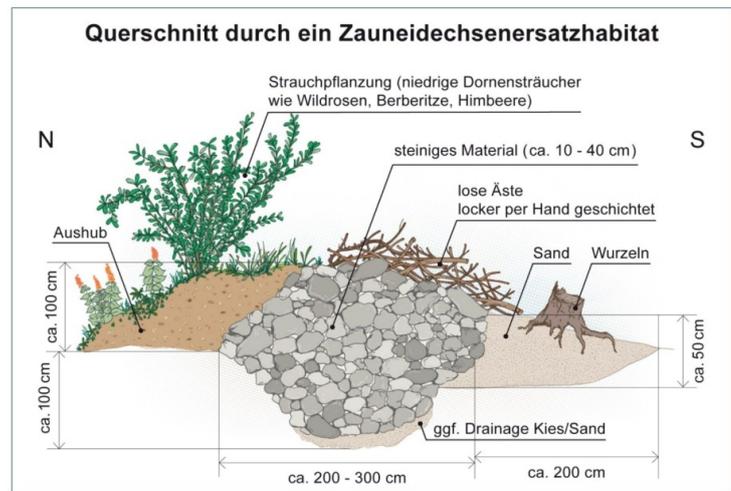
Größe Ersatzfläche:

Die Flächenermittlung für CEF-Maßnahmen orientiert sich an der beeinträchtigten (potenziell) von Zauneidechsen besiedelten Habitatfläche. Die beeinträchtigte Fläche ist im Größenverhältnis 1:1 wiederherzustellen, wenn die Ausgleichsfläche zu 100% wirksam ist. Die Größe kann auf Grund verschiedener Bedingungen auch größer oder kleiner sein. Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf Eignung der Fläche ist dringend rechtzeitig vorab vorzunehmen.

Da keine funktionserhaltenden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden können, muss eine Umsiedlung in Betracht gezogen werden. Dabei spielen Entfernungen zwischen Eingriffsort/Fangort und Ausgleichsfläche/Aussetzungsfläche) aus fachlicher Sicht keine Rolle. Die Anforderungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind dabei zu beachten. Bevor eine Umsiedlung durchgeführt wird, müssen aufnahmefähige Ersatzhabitate (ausreichend Nahrung, Fortpflanzungsstätten, Verstecke und Winterquartiere) angelegt werden. Die Eignung der Zielfläche ist vorher durch die zuständige Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Neuanlage von Zauneidechsenhabitaten

Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität). Optimale Habitatbausteine sind u.a. Totholz-Haufen sowie Baumstubben in Kombination mit Stein- und Sandschüttungen. Der Abstand zwischen Winterquartieren sollte etwa 20 bis 30m betragen, ebenso der von Fortpflanzungshabitaten. Versteckmöglichkeiten sollten nicht weiter als etwa 15m auseinanderliegen. Wie ein Habitat hergestellt werden kann zeigt nebenstehende Abbildung 4.



Prinzipalskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner, akt. 2020

Abb. 4: Aufbau Zauneidechsenhabitat

Abfangen:

Sofern dem § 4 BArtSchV (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten) nichts entgegensteht, kann das Abfangen durch Hand- und Schlingenfang erfolgen, unterstützt durch künstliche Verstecke oder mit Fangbehältern (Eimer oder 1-Liter-Becher). Die Fangbehälter sind mindestens alle 20m entlang des Schutzzaunes und auf der Fläche verteilt einzugraben. Die Fangbehälter sind mit einer Abdeckung (Abstandhalter zwischen Deckel und Behälter) gegen Fressfeinde, Witterung (zu starke Besonnung) zu schützen. Nachts ist zur Vermeidung von Beifängen die Abdeckung zu verschließen. Die Fangbehälter sind dreimal täglich aufzusuchen: morgens, mittags und abends. Die Behälter müssen im Boden Drainagelöcher haben und Versteckmaterial enthalten.

Umsiedlung:

Für eine Umsiedlung muss mindestens an zehn Terminen über eine komplette Vegetationsperiode hinweg, mit mindestens zwei Fangzeiträumen, im Frühjahr möglichst vor der Paarung und im Spätsommer/Herbst, gefangen und umgesiedelt werden. Es ist zu beachten, dass geschlechtsreife Männchen bereits ab Juli eine Ruhephase beginnen und dann nicht mehr abgefangen werden können. In extremen Trockenphasen im Sommer können auch die Weibchen in eine Ruhephase eintreten und dann nicht mehr umgesiedelt werden. Die Umsiedlung kann erst beendet werden, wenn nach diesen zehn erminen und nach dem 10. September an drei aufeinanderfolgenden fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet wer-

den. Das Ansiedlungsgebiet muss vorübergehend reptiliensicher eingezäunt werden (mindestens vier Wochen nach Abschluss der Umsiedlung) um zu verhindern, dass die Tiere gleich wieder abwandern.

3.2.3. Vögel

Der besondere Artenschutz gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie gilt pauschal für alle wild lebenden europäischen Vogelarten, die hier heimisch sind. Darunter fallen natürlich auch sehr häufige Arten wie z.B. unsere Kulturfolger. Auf Grund der Nutzungsform und der Habitatbedingungen ist mit einer entsprechenden Avifauna zu rechnen. Auf der Fläche selbst und in den Randbereichen haben sich Sukzessionsgehölze etabliert, die mehreren Kleinvogelarten als Rast-, Nahrungs- und Bruthabitat dienen. Darunter auch Arten (z.B. Feldsperling, Stieglitz), die inzwischen in den Roten Listen geführt werden. Sehr seltene und/oder besonders geschützte Arten werden nicht erwartet. Durch das Vorhandensein von großflächigen Gehölzbeständen im Umfeld des Vorhabens kann der Lebensstättenverlust in einem gewissen Umfang kompensiert werden. Durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Zeitpunkt der Entfernung von Gehölzen) können Schädigungen und/oder Tötungen vermieden werden. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Vogelpopulationen.

Zusammenfassend lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens im Eingriffsbereich wie folgt darstellen:

Artengruppe	Vorkommen geschützter Arten	Auswirkungen durch die Maßnahme
Säuger ohne Fledermäuse	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben,
Fledermäuse	Vorkommen von Arten potenziell möglich, Nutzung als Flugroute/Jagdhabitat	keine Betroffenheit von Quartieren, Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen
Kriechtiere	Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen	Auswirkungen gegeben, Ersatzhabitat herstellen; Abfangen und Umsiedeln; Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Lurche	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Fische	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Libellen	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Käfer	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Tagfalter	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Nachtfalter	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Heuschrecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Schnecken	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Muscheln	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben
Vögel	Vorkommen von typischen Arten der Gehölze und Siedlungsbereiche	Auswirkungen gegeben, Ersatzhabitate herstellen; Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
Pflanzen	keine Vorkommen planungsrelevanter Arten	Auswirkungen nicht gegeben

Tab. 1: Zusammenfassung der Auswirkungen im Untersuchungsgebiet auf die verschiedenen Artengruppen

4. Fazit

Die Biotopausstattung bzw. Habitatstruktur ist auf Grund der Anbindung an gleiche oder ähnliche Bereiche, der geringen Entfernung zu größeren Waldbereichen und der Eisenbahnlinie sowie der Siedlungsnähe für mehrere Artengruppen interessant. Das Plangebiet ist daher aus faunistischer Sicht von hoher Wertigkeit.

Durch die Übersichtsbegehungen und die Relevanzabschätzung ergeben sich nach überschlägiger Betrachtung klare Anhaltspunkte bzw. Hinweise, dass im Untersuchungsgebiet Wirkprozesse zum Tragen kommen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europarechtlich geschützten oder besonders geschützten Arten sind betroffen. Auswirkungen auf die Zauneidechse und Kleinvögel sind gegeben, entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu ergreifen.

Das Verbot, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist im Rahmen des Vorhabens gegeben. Ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht ebenfalls. Auswirkungen auf die lokalen Populationen sind wahrscheinlich, wenn keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ansonsten ist mit signifikanten Beeinträchtigungen von Arten bzw. der Verlust von bedeutsamen Fortpflanzungshabitaten zu rechnen. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG werden dadurch ausgelöst. Für das Vorhaben ist einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.

4.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen bzw. mit einem ausreichend zeitlichen Vorlauf einzuplanen, um eine Tötung bzw. signifikante Schädigung der lokalen Populationen zu vermeiden. Folgende Maßnahmen kommen hierbei in Betracht:

- VM 1 – Entfernen von Gehölzen

Gehölze werden entfernt, dabei sind die allgemein gültigen rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Arbeiten haben zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des Folgejahres zu erfolgen (Sperrfrist nach § 39 BNatSchG). Das Astmaterial darf nicht auf der Fläche gelagert werden, sondern ist sofort zu entfernen und entsprechend zu entsorgen;

- VM 2 – Neu- und Ersatzpflanzung von Gehölzen
bei Neupflanzungen als Ersatz für den Lebensstättenverlust sind ausschließlich gebietsheimische sowie lebensraumtypische Baum- und Straucharten zu verwenden. Auf die Pflanzung von Fremdgehölzen und/oder Bodendeckern (z.B. Cotoneaster) ist zu verzichten;
- VM 3 - Außenbeleuchtung
für die zukünftige Außenbeleuchtung an Gebäuden und Infrastruktur sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LEDs) zu verwenden, die keine Lockwirkung auf Fledermäuse haben. In diesem Zusammenhang sei auf das BfN-Skript 543 - „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ verwiesen;
- VM 4 – Vermeidung von Gewässerverunreinigungen
während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- und organismengefährdenden Stoffe, Betriebsmittel etc. sowie Feinsedimente in den Stadelbach eingeschwemmt werden. Es dürfen nur Baumaschinen, -geräte und -fahrzeuge verwendet werden, die technisch in Ordnung sind und einen öl- und treibstoffsicheren Zustand aufweisen (elektrisch betriebene Geräte sind zu bevorzugen). Biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Hydrauliköl (DIN ISO 15380) ist zu verwenden. Das Betanken darf nicht im oder am Gewässer oder Grundwassereinzugsbereich erfolgen. Es ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten, das schnell zur Verfügung stehen muss. Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Gewässernähe sondern im ausreichenden Abstand dazu gelagert werden;
- VM 5 – Schutzmaßnahme für die Zauneidechse
durch geeignete Maßnahmen ist das Risiko einer Tötung/Schädigung/Störung von Exemplaren zu vermeiden. Der Lebensstättenverlust ist auszugleichen, eine Umsiedlung ist erforderlich. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen unter Punkt 3.2.2 verwiesen. Genauere Angaben zu entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen können erst gemacht werden, wenn die Eignung der vorgeschlagenen Ausgleichsfläche vorher durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt wird und mit der Gestaltung der Flächen (Lage und Anzahl Kleinhabitate, Qualität Biotopbausteinen, Pflegeregime etc.) Einverständnis besteht. Ob eine dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahme, der Verbote, Folgenutzung und der vorgegebenen Erhaltungspflege erforderlich ist, ist vorab zu klären (vgl. § 15 Abs. 4 BNatSchG Sicherstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einem Grundstück).

5. Artenliste

Eine Übersicht der potenziell möglichen und nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten im Plangebiet gibt die nachfolgenden Tabelle wieder. Grundlage hierfür ist die vom Landesamt für Umwelt (LfU) Bayern auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Liste der untersuchungsrelevanten Arten für das Kartenblatt 8232 – Uffing am Ammersee (TK 1 : 25.000) sowie die Ergebnisse der Vor-Ort-Begehung.

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	L	PO	St
Säugetiere							
	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	o	o	
	Castor fiber	Europäischer Biber		V	o	o	
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	x	x	pN
	Lutra lutra	Fischotter	3	3	o	o	
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			o	o	
	Myotis myotis	Großes Mausohr			x	x	pN
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			x	x	pN
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	x	x	pN
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			x	x	pN
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			x	x	pN
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		o	o	
	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	x	x	pN
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	x	x	pN
	Vespertilio murinus	Zweifelfledermaus	2	D	o	o	
Vögel							
	Accipiter gentilis	Habicht	V		o	o	
	Accipiter nisus	Sperber			x	x	pN
	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			o	o	
	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	o	o	
	Alcedo atthis	Eisvogel	3		o	o	
	Anas crecca	Krickente	3	3	o	o	
	Anser anser	Graugans			o	o	
	Anthus campestris	Brachpieper	0	1	o	o	
	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	o	o	
	Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	o	o	
	Apus apus	Mauersegler	3		x	x	pN
	Ardea cinerea	Graureiher	V		o	o	
	Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	L	PO	St
	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			o	o	
	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	3	o	o	
	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			o	o	
	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			o	o	
	<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	o	o	
	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		x	x	pB
	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	V	o	o	
	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			o	o	
	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	o	o	
	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			o	o	
	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			o	o	
	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			o	o	
	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	o	o	
	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		o	o	
	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			o	o	
	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			o	o	
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	o	o	
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	o	o	
	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			o	o	
	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	x	x	pN
	<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	3	2	o	o	
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			o	o	
	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R	o	o	
	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			x	x	pB
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			x	x	pN
	<i>Falco vespertinus</i>	Rotfussfalke			o	o	
	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	o	o	
	<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			o	o	
	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	o	o	
	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	o	o	
	<i>Grus grus</i>	Kranich	1		o	o	
	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		o	o	
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	x	x	pN
	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	3	o	o	
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		o	o	
	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	o	o	
	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	L	PO	St
	Mareca penelope	Pfeifente	0	R	o	o	
	Mareca strepera	Schnatterente			o	o	
	Mergus merganser	Gänsesäger		3	o	o	
	Milvus migrans	Schwarzmilan			o	o	
	Milvus milvus	Rotmilan	V		o	o	
	Netta rufina	Kolbenente			o	o	
	Numenius arquata	Brachvogel	1	1	o	o	
	Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	o	o	
	Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	o	o	
	Passer domesticus	Hausperling	V		x	x	pB
	Passer montanus	Feldsperling	V	V	x	x	pB
	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	o	o	
	Phalacrocorax carbo	Kormoran			o	o	
	Picus canus	Grauspecht	3	2	o	o	
	Picus viridis	Grünspecht			o	o	
	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	o	o	
	Podiceps cristatus	Haubentaucher			o	o	
	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	o	o	
	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	o	o	
	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	o	o	
	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		o	o	
	Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	o	o	
	Spinus spinus	Erlenzeisig			o	o	
	Strix aluco	Waldkauz			o	o	
	Sturnus vulgaris	Star		3	x	x	pN
	Tetrastes bonasia	Haselhuhn	3	2	o	o	
	Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		o	o	
	Turdus iliacus	Rotdrossel			o	o	
	Tyto alba	Schleiereule	3		o	o	
	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	o	o	
Kriechtiere							
	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	x	x	x
Lurche							
	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	o	o	
	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	o	o	
Libellen							
	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	2	1	o	o	

Artengruppe	wiss. Name	dt. Name	RL-BY	RL-D	L	PO	St
Käfer							
	Carabus variolosus nodulosus	Schwarzer Grubenlaufkäfer	2	1	o	o	
Schmetterlinge							
	Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	o	o	
	Lopinga achine	Gelbringfalter	2	2	o	o	
	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	2	2	o	o	
	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	o	o	
	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	o	o	
Weichtiere							
	Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	o	o	
Gefäßpflanzen							
	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	o	o	
	Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	o	o	
	Helosciadium repens	Kriechende Sellerie	2	2	o	o	
	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	2	2	o	o	
Tab. 2: Liste der im Plangebiet potenziell möglichen und nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten							

Legende:

- RL-BY = Rote Liste Bayern
- RL-D = Rote Liste Deutschland
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Art der Vorwarnliste
- D = Daten defizitär
- G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

- PO = Vorkommen potenziell möglich
- L = Lebensraum geeignet
- St = Status: Vorkommen/Nutzung
- pB = potenzielle Brut/Fortpflanzung
- pN = potenzieller Nahrungsgast

- x = ja
- o = nein